

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL.....	2
Jahresabschluss 2022	2
Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung	3
NICHTAMTLICHER TEIL.....	8
IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN	9

SPRECHZEITEN

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

AMTLICHER TEIL

Jahresabschluss 2022

Der nachfolgende Jahresabschluss des Wasserverbandes Strausberg-Erkner, für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022, wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33, Abs. 3, EigV. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2022 nehmen.

Der Jahresabschluss 2022 des Wasserverbandes Strausberg-Erkner, der Beschluss der Verbandsversammlung zum Jahresabschluss und zur Verwendung des Jahresgewinns, die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen im Wasserverband Strausberg-Erkner in 15344 Strausberg, Am Wasserwerk 1, Zimmer 108, in der Zeit vom **09. Oktober 2023 bis zum 20. Oktober 2023 zur Einsicht öffentlich** aus.

Bilanz zum 31. Dezember 2022 (gekürzte Fassung)

		Aktiva				Passiva	
		31.12.2022	31.12.2021			31.12.2022	31.12.2021
		EUR	EUR			EUR	EUR
A.	Anlagevermögen	353.158.809,47	342.631.408,98	A.	Eigenkapital	164.540.396,06	163.858.112,42
B.	Umlaufvermögen	18.080.473,93	23.264.565,07	B.	Ertragszuschüsse	184.299.674,59	184.296.341,71
				C.	Rückstellungen	6.402.970,21	5.910.233,43
				D.	Verbindlichkeiten	15.996.242,54	11.831.286,49
		371.239.283,40	365.895.974,05			371.239.283,40	365.895.974,05

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
 Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Strausberg, den 02.10.2023

gez. André Bähler
 Verbandsvorsteher

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Zwischen

dem Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE),
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg,

– nachfolgend WSE genannt –

und

dem Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche
(WAZV),
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Lindenberger Straße 1b, 16356 Ahrensfelde,

– nachfolgend WAZV genannt –

– WSE und WAZV zusammen auch als Vertragsparteien,
Parteien oder Partner bezeichnet –

Präambel

Der WSE und der WAZV sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 10 Abs. 2 S. 1 BbgGKG in ihren Verbandsgebieten, die räumlich unmittelbar aneinander grenzen, die gem. § 66 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 56 S. 1 WHG zuständigen hoheitlichen Aufgabenträger zur Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Für die Entsorgung und schadlose Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers betreiben beide Zweckverbände technischen Anlagen zu dessen Sammlung, Ableitung und Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als öffentliche Einrichtung, wobei sie sich hierbei bereits Dritter bedienen. Dazu erledigen WSE und WAZV die Refinanzierung dieser öffentlichen Anlage durch eine Abgabenerhebung mittels Entgelteinzug in eigener Zuständigkeit.

Für den Teilbereich der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in beiden Zweckverbänden die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zu dessen Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Schlamm (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen. Für das Entsorgungsgebiet des WAZV besteht dabei, im Gegensatz zum Entsorgungsgebiet des WSE, die Besonderheit, dass die Anzahl der dort verbliebenen abflusslosen Sammelgruben eine wirtschaftliche Betreibung auf Dauer nicht mehr zulässt. Der WAZV strebt deshalb zur dauerhaften Sicherung und zur wirtschaftlichen Durchführung seiner insoweit notwendigen Aufgabenerledigung im Bereich der dezentralen Schmutzwasserentsorgung die Mitwirkung des WSE bei diesem Teilbereich seiner Aufgabendurchführung an. Aufgrund der bestehenden eigenen Strukturen und ausreichender Kapazitäten des WSE zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der bei beiden

Aufgabenträgern bestehenden, nach Inhalt und Art identischen rein hoheitlichen Form der Aufgabenerledigung tritt der WSE dem WAZV bei der insoweit Aufgabendurchführung zur Seite.

Diese Mitwirkung soll unter der Maßgabe der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BbgGKG im Wege einer mandatierenden Zweckvereinbarung erfolgen. Der WSE verpflichtet sich damit, im verabredeten Umfang an der Aufgabendurchführung des WAZV der dezentralen Schmutzwasserentsorgung, konkret im Teilbereich der Fäkalienabfuhr (Entleerung, Sammlung und Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben), nach näherer Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mitzuwirken.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Gegenstand und Umfang der Aufgabendurchführung.

(1) Der WSE verpflichtet sich, ab dem 01.01.2024, 0.00 Uhr, im Gebiet des WAZV die Aufgabe der Fäkalienabfuhr (Entleerung und Sammlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben im Verbandsgebiet des WAZV und dessen Abfuhr zur und Einleitung in die Fäkalsammelstelle des WAZV) für den WAZV durchzuführen und damit die insoweit hoheitliche Aufgabe des WAZV zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BbgGKG mit zu erledigen.

(2) Umfang und Art der Ausführung sowie die Einzeltätigkeiten der Erledigung für die Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 entsprechen den beiden Parteien bekannten wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Erfordernissen für eine schadlose Abwasserbeseitigung i.S.d. §§ 54 ff. WHG, 64 ff. BbgWG.

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich beide Partner bereits jetzt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe i.S.d. § 56 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. § 66 Abs. 1 BbgWG Dritter bedienen. Die Partner sind sich darüber einig, dass diese Tätigkeiten Dritter von der Aufgabendurchführung nach Abs. 1 unberührt bleiben und in Zuständigkeit der jeweiligen Vertragspartei weiterhin autonom geregelt werden. Soweit dies für die Tätigkeit des Dritten von Belang ist, wird der jeweilige Partner seine diesbezüglichen Erfordernisse in eigener Zuständigkeit anpassen.

(4) Die Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 erfolgt seitens des WSE mit eigener Technik und eigenem Personal; die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keinerlei Anlagen, Technik oder Personal übergeben wird oder sonst übergeht. Ein gemeinsamer Betrieb findet nicht statt; ein Betriebs- und/oder Funktionsübergang wird, auch teilweise, ausgeschlossen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die entsprechenden Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien abschließend.

(5) Bei der Aufgabendurchführung nach Abs. 1 wird der WSE die vom WAZV für die Durchführung der Fäkalienentsorgung (Entleerung, Sammlung und Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) erlassenen Ortsrechtsvorschriften beachten.

§ 2. Personal.

(1) Der WSE führt die übernommene Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und seine Pflichten aus dieser Vereinbarung mit eigenem Personal durch und übernimmt kein Personal des WAZV oder eines zuvor für den WAZV tätigen oder sonst vom WAZV ggf. zuvor vertraglich für die Erledigung gebundenen Dritten. Der WSE entscheidet über Anzahl und Umfang des für die Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Personals.

(2) Der WSE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 und seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen, soweit diese Dritten im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserentsorgung des WSE tätig sind. Dem WSE obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine solche Einschaltung Dritter wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der WAZV ist über die Einschaltung eines Dritten zu unterrichten, darf ihr jedoch nur aus wichtigem Grund widersprechen. Ein Widerspruch des WAZV ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Dritten um eine Eigengesellschaft oder wesentliche Beteiligung des WSE handelt.

(3) Der WSE hat in einem Vertrag mit etwaigen Dritten sicherzustellen, dass ihm und dem WAZV die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte nach den wasser- und kommunalrechtlichen Vorschriften zustehen. Die Verpflichtung des WSE gegenüber dem WAZV aus dieser Vereinbarung bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

§ 3. Technische Voraussetzungen für die dezentrale Entsorgung.

(1) Der WAZV sichert dem WSE zu, dass die zu entsorgenden abflusslosen Sammelgruben den technischen Bestimmungen und Maßgaben seiner Fäkalienentsorgungssatzung, derzeit vom 26.02.2019, in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und sich in einem funktionsfähigen und wasserrechtlich beanstandungsfreien Zustand befinden. Der WAZV verpflichtet sich, abflusslose Sammelgruben, die den Satzungsbestimmungen i.S.d. Satzes 1 nicht entsprechen, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens satzungsgemäß herrichten zu lassen. Der WSE wird dem WAZV die abflusslosen Sammelgruben, die den technischen Bestimmungen und Maßgaben der Ortsrechtsvorschriften des WAZV nicht entsprechen, soweit möglich unter Angabe der Abweichungen, anzeigen.

(2) Sämtliche vorhandenen und für die Aufgabendurchführung i.S.d. § 1 Abs. 1 erforderlichen Grundstücks- und sonstigen Unterlagen zu den Daten der abflusslosen Sammelgruben wird der WAZV zusammen mit dem WSE führen und für die Dauer der Aufgabendurchführung ständig aktualisieren. Für die insoweit gemeinsame Datensammlung und Datennutzung gelten die Vorschriften der Datenschutzsatzungen beider Vertragsparteien entsprechend.

(3) Der WSE wird neben der örtlichen technischen Aufgabendurchführung (Entleerung, Sammlung und Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) auch die dafür erforderliche Einsatzorganisation und -leitung (Dispatcherdienst) für den WAZV mit erledigen und zu diesem Zweck einschlägige Kommunikationsmittel (insbesondere eine ständige Telefonanschlußstelle) vorhalten. Der WSE ist berechtigt, seine Verpflichtung ggü. dem WAZV nach Satz 1 durch die bestehende Organisationsstruktur für seine eigene Aufgabenerledigung zu erbringen.

§ 4. Ausschluss von Rechtsübergang und Vertragsübernahmen.

(1) Mit der Verpflichtung zur Aufgabendurchführung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BbgGKG übernimmt der WSE gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 BbgGKG keine diesbezüglichen Rechte und Pflichten des WAZV; die Rechte und Pflichten des WAZV als hoheitlicher Träger der Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung gem. § 56 S. 1 WHG i.V.m. § 66 Abs. 1 BbgWG bleiben unberührt.

(2) Der WSE übernimmt keine Verträge des WAZV oder von sonstigen Dritten; auch ein Vertragseintritt des WSE ist ausgeschlossen. Etwaig bestehende Verträge aus der Zeit bis zum 31.12.2023 in Bezug auf die Fäkalienabfuhr (Entleerung, Sammlung und Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) wird der WAZV in eigener Zuständigkeit weiterführen oder beenden.

§ 5. Investitionen.

(1) Die Durchführung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Anzahl der abflusslosen Sammelgruben und der Standort der Einleitstelle (Fäkalannahmestation) bestimmen sich nach dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des WAZV. Änderungen erfolgen nur im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung des WAZV und im Rahmen der jährlichen Wirtschaftspläne. Der WAZV wird alle insoweit wesentlichen Änderungen mit dem WSE abstimmen. Den Partnern ist bekannt, dass der WAZV für die Zukunft eine weitere Reduzierung der Anzahl der abflusslosen Sammelgruben anstrebt.

(2) Über die Durchführung und den Umfang von Reparatur-, Erneuerungs- und/oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen für bzw. in die zur Aufgabendurchführung i.S.d. § 1 Abs. 1 erforderliche Technik und Fahrzeuge entscheidet der WSE im Rahmen seiner jährlichen Wirtschaftsplanung für seine eigene Aufgabenerledigung i.S.d. § 54 Abs. 1 und 2 WHG unter Berücksichtigung der Kapazitätserfordernisse des WAZV und dessen Pflicht zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung.

§ 6. Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Nachweise der Tätigkeit.

(1) Die laufende Überwachung und Inspektion der Anlagen und Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung obliegt dem WAZV. Der WAZV ist ausschließlich für die Durchsetzung der wasserwirtschaftlichen, wasserrechtlichen, Satzungs- und sonstigen Ortsrechtsvorschriften, insbesondere für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage des WAZV, zuständig. Der WSE kann für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges nach Satz 2 im Rahmen der

Aufgabendurchführung i.S.d. § 1 Abs. 1 auf Anforderung des WAZV Amtshilfe leisten.

(2) Der WSE ist verpflichtet, den WAZV auf ihm bekanntgewordene Mängel und daraus resultierende Haftungsrisiken im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserentsorgung hinzuweisen und entsprechende Abhilfeschläge - soweit erforderlich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - zu unterbreiten.

(3) Der WSE wird dem WAZV die durchgeführten Entsorgungstätigkeiten monatlich nachweisen. Zu diesem Zweck erhalten die Eigentümer der Grundstücke, deren abflusslose Sammelgrube durch den WSE entleert worden ist, vom WSE eine Entsorgungsmittelteilung nach dem von den Vertragsparteien gemeinsam erstellten Muster (Entsorgungsnachweis). Der WAZV erhält ein Duplikat dieses Entsorgungsnachweises.

Der WSE weist die Einzeltätigkeiten (nach entsorgtem Grundstück mit Datum und Menge anhand der Ablesung am Fäkalienfahrzeug) sowie die an der Annahmestelle (Fäkalannahmestelle) eingeleiteten und durch IDM ermittelten Mengen gegenüber dem WAZV aus.

§ 7. Überwachung.

Der WSE ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere alle wasserrechtlichen Bestimmungen, sowie die ihm durch den WAZV bekanntgegebenen Auflagen und Bestimmungen der Fach- und/oder sonstiger Behörden zu beachten. Die durch Überwachungsmaßnahmen entstehenden Kosten sind dem WSE nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erstatten. Gleiches gilt auch für besondere Prüfungen und Maßnahmen, die durch andere Behörde angeordnet oder im Rahmen der Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 gegenüber dem WSE verlangt werden.

§ 8. Anpassung des Ortsrechts.

(1) Der WSE wird, sofern dies für die Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist, den WAZV bei der ggf. erforderlichen Änderung, Anpassung und Qualifizierung der Ortsrechtsvorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung unterstützen. Das Satzungsrecht des WAZV bleibt davon unberührt, §§ 3 Abs. 2 S. 1, 10 Abs. 2 S. 2 BbgGKG

(2) Der WAZV stellt dem WSE sämtliche relevanten Satzungsvorschriften, Erlaubnisse, Genehmigungen und sonstige (fach-)behördliche Unterlagen in Bezug auf die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des WAZV unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9. Kostenerstattung.

(1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 werden dem WSE nach den Grundsätzen der Selbstkostenermittlung in entstehender Höhe vom WAZV erstattet. Grundlage für die Erstattung bildet die jährliche Aufwandsermittlung des WSE (Vorkalkulation) im Rahmen seiner eigenen Refinanzierung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Etwaige Auslagen und bare Aufwendungen werden dem WSE nach Anfall und Abrechnung erstattet.

Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen. Eine Beanstandung des WAZV bei der Erledigung der Tätigkeit des WSE berechtigt nicht zur Zurückhaltung der geschuldeten Kostenerstattung. Dies gilt nicht bei offenkundigen wesentlichen Mängeln. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des WSE ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(2) Die Vertragsparteien werden für die konkrete Bestimmung der Höhe der Kostenerstattung für das jeweils kommende Kalenderjahr bis zum 31.10. des laufenden Jahres einen Erstattungssatz verabreden, dessen Ermittlungsgrundlagen jeweils als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen wird. Der Entwurf dieser jährlichen Anlage nebst dem voraussichtlichen Erstattungssatz wird vom WSE bis zum 20.09. des laufenden Jahres an den WAZV übermittelt.

Die Kostenerstattung wird vom WSE ggü. dem WAZV so aufgeschlüsselt, dass dem WAZV die Refinanzierung nach den satzungsmäßigen Gebührenvorschriften des WAZV für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung möglich ist. Soweit der WAZV seine Satzungsvorschriften für die Zukunft ändert, werden die Vertragsparteien die Inhalte der jährlichen Anlagen zum Kostenersatz jeweils anpassen.

(3) Für das erste Jahr der Aufgabendurchführung, d.h. für das Jahr 2024, wird abweichend von Abs. 2 die Kostenerstattung nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung verabredet.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass in Anwendung des § 2b Abs. 1 und 3 UStG die Kostenerstattung nach Satz 1 nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Aufgrund der Abreden dieser Vereinbarung werden alle Regelbeispiele des § 2b Abs. 3 UStG (siehe BMF-Schreiben vom 14.11.2019 (Az. III C 2 - S 7107/19/10005, MwStR 2019, S. 967) erfüllt. Sollte es gleichwohl zu einer Anforderung von Umsatzsteuer durch die Finanzbehörde gegenüber einer der Vertragsparteien kommen, verpflichten sich die Partner zur gemeinsamen Abwehr dieser Steueranforderung und nötigenfalls zur Anpassung dieser Vereinbarung zur Sicherstellung der Kriterien des § 2b Abs. 1 und 3 UStG. Wird eine Umsatzsteuerpflicht für die Kostenerstattung nach Abs. 1 gleichwohl rechtskräftig gegenüber einer Vertragspartei festgestellt, ist die danach geschuldete Umsatzsteuer zuzüglich zu den verabredeten Kostenerstattungssätzen zu zahlen.

§ 10. Mitwirkung und Mitwirkungsrecht.

(1) Zur Erledigung der Pflichten aus dieser Vereinbarung trägt der WAZV dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Aufgabendurchführung im Verbandsgebiet ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführung dieser Zweckvereinbarung förderliches Arbeiten des WSE erlauben. Der WAZV wird alle für die Durchführung der verabredeten Tätigkeiten notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig dem WSE überlassen.

(2) Der WAZV versichert, dass alle an den WSE übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind. Eine Haftung des WSE aufgrund verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

(3) Stellt der WAZV Unrichtigkeiten in der Erledigung der durchzuführenden Tätigkeiten durch den WSE fest, ist der WAZV verpflichtet, den Fehler oder die Unrichtigkeit dem WSE unverzüglich anzuzeigen und an der Berichtigung mitzuwirken. Die Fehlerbeseitigung obliegt dem WSE, bis dieser die Fehlerbeseitigung schriftlich abgelehnt hat.

§ 11. Informationsrechte.

Der WSE wird dem WAZV auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über den Stand der Erledigung der Aufgabendurchführung geben. Die Partner vereinbaren einen jährlichen Bericht des WSE an den WAZV und insgesamt bei Beendigung der Tätigkeit. Soweit seitens des WAZV eine Erläuterung der Daten für Gremiensitzungen erforderlich ist, stellt der WSE hierfür Material und auf Anforderung des WAZV auch auskunftsfähige Mitarbeiter zur Gremienbehandlung und zur dortigen Befragung zur Verfügung.

§ 12. Dauer der Mandatierung zur Aufgabendurchführung.

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2024, 0.00 Uhr, in Kraft; die Regelungen des § 18 bleiben hiervon unberührt. Die Vereinbarung ist bis zum 31.12.2033, 24.00 Uhr, befristet.

Für die Dauer nach Satz 1 ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon für jeden Partner unberührt.

(2) Diese Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Frist des Abs. 1 S. 2 um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor dem jeweiligen Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Jede Verlängerung und die Kündigung dieser Vereinbarung ist gem. § 18 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen und nach § 18 Abs. 3 der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde der Partner anzuzeigen.

§ 13. Haftung, Ersatzansprüche.

(1) Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet der WSE nur, soweit ihm bzw. seinen Mitarbeitern und Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese vom WAZV nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind. Für Störungen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Pandemien und sonstige, vom WSE nicht zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnlich betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(2) Soweit sich aus der Erledigung der durchzuführenden Tätigkeiten i.S.d. § 1 Abs. 1 durch den WSE Ersatzansprüche des WAZV ergeben, sind diese bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Handelt der WSE auf alleinige Veranlassung des WAZV, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem WAZV und Dritten befreit. Die gilt nicht, wenn der WSE es unterlassen hat, den WAZV auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Der WSE haftet nicht für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte.

(3) Zur Abwehr von Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen aufgrund der typischen Ersatz- und Haftungsrisiken der Fäkalienentsorgung, verabreden die Vertragsparteien die größtmögliche Zusammenarbeit unter Einschluss gemeinsamer Rechtsverteidigung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 14. Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz.

(1) Der WSE verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabendurchführung und -erledigung sowie seiner sonstigen Tätigkeit für den WAZV bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des WAZV nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich ist. Dies gilt nicht für solche Daten, Informationen oder Unterlagen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an den WSE entsprechen dessen Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung. Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieser Vereinbarung erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

Für die sichere und zutreffende Datenübermittlung an den WSE ist der WAZV verantwortlich.

(2) Der WAZV kann den WSE jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Ein Anspruch auf Entbindung besteht nicht. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 15. Nebenabreden. Schriftform.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Zweckverbände. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Vertragspartei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von den Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet sowie i.S.d. § 18 voll wirksam worden ist.

§ 16. Salvatorische Klausel. Loyalitätsklausel.

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

(2) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wasserwirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für diese Vereinbarung wesentlichen Umständen ergeben können,

vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich deshalb darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen

§ 17. Schiedsverfahren.

(1) Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die die Umsetzung und Auslegung dieser Vereinbarung einschließlich etwaiger Ansprüche der Vertragsparteien betreffen, ist - falls nicht sofort eine Einigung erfolgt - ein Schiedsverfahren durchzuführen. Die aufgetretene Streitfrage soll dem Schiedsgericht gemeinsam unterbreitet werden. Ist kein Einvernehmen über die Fassung der Streitfrage zu erzielen, dürfen die Beteiligten einzeln schriftlich unter gegenseitiger Übersendung von Abschriften die Streitfrage unterbreiten.

(2) Für das Schiedsgericht und das Schlichtungsverfahren gelten im übrigen die Vorschriften des § 44 BbgGKG entsprechend. Örtlich zuständig für das jeweilige Schiedsbegehren ist die für den Sitz des Antragsgegners zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 18. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Diese Vereinbarung steht für ihre Wirksamkeit unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlungen des WSE und des WAZV. Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung des Vorbehaltes unterrichten.

(2) Die Vertragsparteien haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung und deren Beendigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Soweit eine Änderung dieser Vereinbarung erfolgt, ist diese Änderung nur dann öffentlich bekannt zu machen, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgabe geändert wird.

(3) Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieser Vereinbarung ist der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde durch jeden Vertragspartner anzuzeigen, § 41 Abs. 2 S. 1 BbgGKG.

Strausberg, den 15. August 2023

gez. Bähler
Verbandsvorsteher WSE

gez. Pilz
Vorsitzender
Verbandsversammlung
WSE

Ahrensfelde, den 08. August 2023

gez. Herrling
Verbandsvorsteher WAZV

gez. Gehrke
Vorsitzender
Verbandsversammlung
WAZV

NICHTAMTLICHER TEIL

Zukunft schenken.

Für Mensch, Umwelt und Region

Arbeiten in einem der modernsten Zweckverbände im Land Brandenburg

Seit mehr als 30 Jahren versorgt der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) sein Verbandsgebiet vor den Toren Berlins mit Trinkwasser von hervorragender Qualität und kümmert sich um die nachhaltige Entsorgung des Schmutzwassers. 170.000 Menschen leben hier in drei Städten und 13 Gemeinden. Für sie und nachfolgende Generationen wollen wir eine lebenswerte Region aktiv mitgestalten – als Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge, moderner Umweltdienstleister, langfristiger Investor und attraktiver Arbeitgeber.

Sie wollen etwas erreichen? Für sich selbst, für andere und für die Umwelt? Dann haben wir bestimmt das richtige Angebot für Sie. Hier finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen und Infos rund um die Arbeit beim WSE.

www.w-s-e.de/karriere

Unsere aktuellen Stellenangebote:



- Anlagenmechaniker im Bereich Schmutzwasser (m/w/d)
- Kanalinspekteur im Bereich Schmutzwasser (m/w/d)
- Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker (m/w/d)
- Kaufmännischer Leiter (m/w/d)
- Leiter für den Bereich Trinkwasserversorgung (m/w/d)
- Ingenieur Siedlungswasserwirtschaft (m/w/d)

IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Herausgeber:

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104
E-Mail: info@w-s-e.de

Redaktion:

Assistenz des Verbandsvorstehers

Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner liegt aus im Kundencenter (Poststelle) des WSE, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
2. Im Internet: www.w-s-e.de/amtsblatt
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WSE